

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Südtirol, Europaregion

**und Außenbeziehungen**

Nathalie Mellauner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2343
aussenbeziehungen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

**FÖRDERANsuchen**

**I. Allgemeine Angaben**

**Förderwerber:in**(Juristische oder natürliche Person)

|  |  |
| --- | --- |
| **Name der Bildungs- bzw. sonstigen Einrichtung:**  | **Name des vertretungsbefugten Organs (bei juristischen Personen):** |
| **Straße:**  | **Tel.:**  |
| **Mobil:**  |
| **E-Mail:**  |
| **Postleitzahl:**  | **Fax:**  |
| **Ort:**  | **Bankverbindung, Kontoinhaber:inIBAN der Schule/Klasse/Einrichtung:**  |
| **Staat:**  |

**II. Projektbeschreibung**

**Gegenstand des Förderansuchens**

|  |
| --- |
| **Durchführungszeitraum:**      |
| **Anzahl der Schüler:innen/Student:innen/Teilnehmer:innen:**       |
| **Kurzbeschreibung des Projekts**            |
| **Publizitätsmaßnahmen** (In welcher Form wird das Projekt der Öffentlichkeit vermittelt)       |

**III. Projektfinanzierung**

|  |
| --- |
| **Projektkosten** (Geben Sie eine nachvollziehbare Kostenaufschlüsselung der Gesamtkosten des Projektes an)      |
| **Finanzierungsplan der Gesamtkosten**  |
| a) Eigenmittelb) Einnahmen aus dem Vorhaben/Projektc) Förderungen öffentlicher Stellen (Gesamtbetrag)d) EU-Mittele) Sonstige Fremdmittel | **€****€****€****€** |  |
|  **Summe** | **€** |  |

Mit der Unterschrift werden ausdrücklich die obigen Angaben hinsichtlich ihrer Richtigkeit bestätigt sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung entsprechend den nachfolgend angeführten Richtlinien und den nachfolgenden Bestimmungen zum Datenschutz anerkannt.

 **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

 **Datum Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der vertretungsbefugten Person**

**Förderbedingungen**

1. Der/Die Antragsteller:in hat das Förderansuchen vollständig ausgefüllt, die geforderten Unterlagen angeschlossen und die Förderbedingungen durch Unterschrift akzeptiert.
2. Änderungen im Zuge der Durchführung des Vorhabens/Projektes sind der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung umgehend mitzuteilen.
3. Der/Die Antragsteller:in erteilt hiermit dem Amt der Tiroler Landesregierung die Zustimmung, dass Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, projektbezogene Daten, Förderbetrag sowie Auszahlungs- und Genehmigungsdaten zum Zwecke der Durchführung des Förderverfahrens elektronisch verarbeitet und zur Vermeidung von Doppelförderungen bei anderen mit dem Projekt befassten Stellen für die Beurteilung des Förderantrages ermittelt werden dürfen.
4. Der/Die Antragsteller:in nimmt zur Kenntnis, dass der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (wie z.B. in Form von bezahlten Originalbelegen und Gesamtabrechnungen, Berichten, Fotos) gemäß den in der Förderzusage enthaltenen Bedingungen bis zum dort angegebenen Termin zu erfolgen hat. Die Originalbelege werden in Höhe der Fördersumme entwertet und wieder rückübermittelt. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Gelder müssen zurückerstattet werden. Weiters ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Antragsteller/in zuerkannt wurde,

b) das Fördervorhaben nicht oder nicht im angegebenen Ausmaß verwirklicht wurde,

c) der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht erbracht wurde.

Neuerliche Förderansuchen werden erst nach dem Vorliegen entsprechender Verwendungsnachweise für vorhergehende Förderungen berücksichtigt.

1. Der/Die Antragsteller:in erklärt sich bereit, nach Zuerkennung einer Förderung durch die Verwendung des Förderlogos des Landes Tirol auf die Unterstützung durch das Land Tirol hinzuweisen. Die Förderlogos finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo-des-landes-tirol/>.
2. Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

1. Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
2. Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
3. Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.